

# **Bewilligung von Satellitenfunkanlagen und die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten mittels Satellitenfunkanlagen**

Publikationsnummer: 27\_2022\_01

## **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Sektion VI Abteilung 3 – Technik – Telekom und Post

Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Sektion VI Abteilung 3 - Technik

Wien, 2022 Stand: 4. August 2022

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte, unter Angabe des **Titels** und der **Publikationsnummer**, an [office@fb.gv.at](mailto:office@fb.gv.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Bewilligungen</b> .....	<b>6</b>
2.1 Einfuhr, Vertrieb und Besitz.....	6
2.2 Errichtung und Betrieb .....	6
2.2.1 Individuelle Bewilligung .....	6
2.2.2 Generelle Bewilligungen .....	8
<b>3 In-Verkehr-bringen von Satellitenfunkanlagen</b> .....	<b>11</b>
<b>4 Frequenzkoordinierung</b> .....	<b>12</b>
<b>5 Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und –diensten</b> .....	<b>13</b>
<b>6 Gebühren</b> .....	<b>14</b>
6.1 Frequenzzuteilungsgebühr .....	14
6.2 Frequenznutzungsgebühr .....	14
6.3 Stempelgebühren .....	15
Abkürzungen.....	16

# Einleitung

Der vorliegende InfoLetter beschreibt vollständig die Bedingungen unter denen Satellitenfunkanlagen zur Bereitstellung von Kommunikationsdiensten in Österreich bewilligt und betrieben werden können. Diese Bedingungen umfassen die Teilaspekte der technischen Funkparameter, der Art und Weise der Erteilung einer Frequenzzuteilung und einer Betriebsbewilligung, die ggf. anfallenden Telekommunikations- und sonstigen Gebühren ebenso, wie das In-Verkehr-Bringen von Satellitenfunkanlagen und deren ggf. erforderliche internationale und/oder nationale Koordinierung.

# 1 Gesetzliche Grundlagen

Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) veröffentlicht am 1. November 2021 in BGBl. I Nr. 190/2021, in der geltenden Fassung.

## 2 Bewilligungen

### 2.1 Einfuhr, Vertrieb und Besitz

Einfuhr, Vertrieb und Besitz von Satellitenfunkanlagen sind grundsätzlich bewilligungsfrei.

### 2.2 Errichtung und Betrieb

#### 2.2.1 Individuelle Bewilligung

Für die Errichtung und den Betrieb einer Satellitenfunkanlage ist eine individuelle Bewilligung erforderlich, wenn sie in einem der nachfolgend genannten Sendefrequenzbereiche arbeitet und die technischen oder betrieblichen Merkmale für eine im betreffenden Frequenzbereich unter Umständen geltende generelle Bewilligung nicht erfüllt werden. Die technischen und betrieblichen Merkmale für derartige Satellitenfunkanlagen sind den jeweils genannten Funk-Schnittstellenbeschreibungen festgelegt.

<b>Sendefrequenzbereich</b>	<b>Funk-Schnittstellenbeschreibung</b>	<b>Verwendungszweck</b>
401,0 – 403,0 MHz	FSB-RU028	Satellitenfunkanlagen des Erderkundungsdiensts über Satelliten - Datenerfassungsplattformen und Telemetrie i.a. mit umlaufenden Satellitensystemen.
406,0 – 406,1 MHz	FSB-RU014	Notfunktender im Notalarmierungssystem COSPAS/SARSAT
5850 – 7075 MHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten, für die FSB-RU002 nicht anwendbar ist
10,7 – 11,7 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten

12,75 – 13,25 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten
5 850 – 6 425 MHz und 13,75 – 14,50 GHz	FSB-RU002	Very Small Aperture Terminals und Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten, für die keine generelle Bewilligung anwendbar ist (siehe Punkt 2.2.2)
13,75 – 14,50 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten, für die weder FSB-RU002 noch eine generelle Bewilligung (siehe Punkt 2.2.2) anwendbar ist
17,3 – 18,1 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten
24,65 – 25,25 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten
27,5 – 30,0 GHz	FSB-RU017	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten, für die keine generelle Bewilligung anwendbar ist (siehe Punkt 2.2.2)
27,8285 – 28,4445 GHz 28,8365 – 29,4525 GHz	FSB-RU023	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten - Ortsfeste "Gateway" - Satellitenfunkstellen zum Zugriff auf geostationäre Satelliten.

Die Funk-Schnittstellenbeschreibungen sind auf der Internet-Homepage der Fernmeldebehörde der Republik Österreich unter folgender Adresse publiziert:

<https://www.fb.gv.at/Markt/markt-funk-schnittstellenbeschreibung.html>

Anträge auf Erteilung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen sind beim Fernmeldebüro einzubringen. Die Verwendung der von der Fernmeldebehörde aufgelegten Formulare wird empfohlen, siehe <https://www.fb.gv.at/Markt/markt-funk-schnittstellenbeschreibung.html>.

## 2.2.2 Generelle Bewilligungen

Für folgende Arten von Satellitenfunkanlagen gilt eine generelle Bewilligung:

Sende- frequenzbereich	Funk- Schnittstellen- beschreibung	Verwendungszweck
148,00 – 150,05 MHz 399,90 – 400,05 MHz	FSB-RU016	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten zur Teilnahme an Datenfunkdiensten mit Satelliten in niedrigen Umlaufbahnen unter 1 GHz
1610,0 – 1613,8 MHz	Sub-Class 14	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
1626,5 – 1660,5 MHz 1670,0 – 1675,0 MHz	FSB-RU005	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Funkdienstes über Satelliten („Satellite Personal Comunication Networks“ und fest in Luftfahrzeugen eingebaute „Aircraft Earth Stations“), für die Sub-Class 11 oder Sub-Class 16 nicht anwendbar sind
1626,5 – 1645,5 MHz	Sub-Class 16	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
1631,5 – 1634,5 MHz	Sub-Class 11	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
1656,5 – 1660,5 MHz	Sub-Class 11 und Sub-Class 16	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
1980 – 2010 MHz	FSB-RU024 FSB-RU025	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten.  Sub-Class 15 hat aufgrund des Erlassungsdatums die letzten technische Entwicklungen aus Kompatibilitätsstudien der ECC in Zusammenhang mit neuen Anwendungsszenarien nicht mehr aktuell abgebildet, daher wurden entsprechende nationale Funk-Schnittstellen erlassen.
10,7 – 12,75 GHz 14,0 – 14,5 GHz	FSB-RU026	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten auf mobilen Plattformen (ESIM) die mit umlaufenden Satelliten (nGSO) zusammenarbeiten



10,7 – 12,75 GHz 14,0 – 14,5 GHz	FSB-RU027	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten auf mobilen Landplattformen (ESIM/VMES) die mit geostationären Satelliten (GSO) zusammenarbeiten
12,75 – 13,25 GHz 14,0 – 14,5 GHz	FSB-RU015	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Funkdienstes über Satelliten – „Aircraft Earth Stations“ (AES) und Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten auf mobilen Plattformen (ESIM), die fest in Luftfahrzeugen eingebaut sind und mit geostationären oder umlaufenden Satelliten zusammenarbeiten.
13,75 – 14,50 GHz 29,5 – 30,0 GHz	FSB-RU001	Transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)
14,00 – 14,25 GHz	Sub-Class 12	Satellitenfunkanlagen des Beweglichen Land-Funkdienstes über Satelliten
14,0 GHz – 14,5 GHz 29,5 GHz – 30,0 GHz	FSB-RU006	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten mit eingeschränkter Sendeleistung - Ortsfeste Satellitenfunkanlagen zum Zugriff auf geostationäre oder umlaufende Satelliten
27,5 – 27,8285 GHz 28,4445 – 28,8365 GHz 29,4525 – 29,5 GHz 29,5 – 30,0 GHz	FSB-RU019	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten auf mobilen Plattformen (ESOMP) die mit geostationären Satelliten (GSO) zusammenarbeiten
27,5 – 27,8285 GHz 28,4445 – 28,8365 GHz 29,5 – 30,0 GHz	FSB-RU020	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten auf mobilen Plattformen (ESOMP) die mit umlaufenden Satelliten (nGSO) zusammenarbeiten
27,5 – 27,8285 GHz 28,4445 – 28,8365 GHz 29,4525 – 29,5 GHz	FSB-RU022	Satellitenfunkanlagen des Festen Funkdienstes über Satelliten - Ortsfeste Satellitenfunkanlagen zum Zugriff auf geostationäre oder umlaufende Satelliten.

Die Funk-Schnittstellenbeschreibungen sind auf der Internet-Homepage der Fernmeldebehörde der Republik Österreich unter folgender Adresse publiziert:  
<https://www.fb.gv.at/Markt/markt-funk-schnittstellenbeschreibung.html>

Der aktuelle Stand der generellen Bewilligungen ist im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008809>

# 3 In-Verkehr-bringen von Satellitenfunkanlagen

Das In-Verkehr-Bringen von Satellitenfunkanlagen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Marktüberwachung von Funkanlagen (Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz – FMaG 2016) vom 25. April 2017, BGBl. I Nr. 57/2017, dem die Richtlinie 2014/53/EU zu Grunde liegt. Weitere Informationen über das In-Verkehr-Bringen von Funkanlagen können beim Fernmeldebüro eingeholt werden.

## 4 Frequenzkoordinierung

Bei individuell bewilligten Satellitenfunkanlagen (ausgenommen im Sendefrequenzbereich 406,0 – 406,1 MHz) wird vor der Erteilung der Bewilligung aufgrund der im Antrag gemachten Angaben (technisches Datenblatt, Beschreibungen, Schaltpläne, Horizontprofil) überprüft, ob durch die Satellitenfunkanlage auf dem geplanten Standort und mit der (den) beantragten konkreten Sendefrequenz(en) bei Zugriff zum vorgesehenen Satelliten Störungen anderer bewilligter Funkanlagen verursacht werden können. Eine Bewilligung zum Betrieb solcher Satellitenfunkanlagen wird nur erteilt, wenn derartige Störungen nicht zu erwarten sind.

Die internationale Koordinierung und Notifizierung einer individuell bewilligten Satellitenfunkanlage nach den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) wird in jedem Fall durchgeführt, wenn durch die Satellitenfunkanlage Störungen von Funkdiensten im Ausland verursacht werden könnten. In anderen Fällen wird die internationale Koordinierung über Antrag durchgeführt.

Hinsichtlich des Satellitenempfangs kann seitens der Fernmeldebehörde kein Schutz vor Störungen durch terrestrische Funkdienste gewährleistet werden. Bei generell bewilligten Satellitenfunkanlagen wird keine Frequenzverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt.

# 5 Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und –diensten

Die Bestimmungen zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und –diensten sind in § 6 bis § 178 TKG 2021 geregelt.

Insbesondere ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen und -diensten der Regulierungsbehörde (das ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Telefon: +43 (1) 58058-0, e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)) anzuzeigen (§ 6 TKG 2021).

# 6 Gebühren

Für Satellitenfunkanlagen, die auf Grund einer individuellen Bewilligung betrieben werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Frequenzzuteilungsgebühr
- Frequenznutzungsgebühr

Die zu entrichtenden Gebühren sind in der Telekommunikationsgebührenverordnung 1998 (BGBl. II Nr. 29/1998 in der geltenden Fassung) festgelegt.

## 6.1 Frequenzzuteilungsgebühr

Die Frequenzzuteilungsgebühr ist einmal (in der Regel bei Erteilung der Betriebsbewilligung) zu entrichten. Sie beträgt € 103 wenn keine internationale Koordinierung und Notifizierung durchzuführen ist. In Fällen, in denen eine internationale Koordinierung und Notifizierung erforderlich ist, beträgt diese Gebühr € 2059.

## 6.2 Frequenznutzungsgebühr

Die Frequenznutzungsgebühr wird monatlich für jeden Sender (einschließlich ggf. vorhandener Reserve-Sender) in Abhängigkeit von der maximalen Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders berechnet. Sie beträgt:

<b>Max. Hochfrequenz- Ausgangsleistung</b>	<b>Monatliche Gebühr</b>
a) bis 1 Watt .....	€ 14,53
b) bis 6 Watt .....	€ 36,34
c) bis 30 Watt .....	€ 50,87
d) bis 150 Watt .....	€ 109,01
e) bis 1000 Watt .....	€ 327,03
f) über 1000 Watt .....	€ 654,06

### 6.3 Stempelgebühren

Anträge auf Bewilligungserteilung und die zugehörigen Beilagen unterliegen der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 in der gültigen Fassung. Die Gebühr für den Antrag beträgt € 14,30. Für Beilagen beträgt die Gebühr € 3,90 je Bogen, jedoch höchstens € 21,80 je Beilage. Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, ermäßigen sich die in o.a. Tarifposten auf € 8,60 bzw. € 2,30 und € 13,10.

## Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
ECC	Electronic Communications Committee
nGSO	non-Geostationary Satellite Orbit
ESIM	Earth Station in Motion
VMES	Vehicular Mounted Earth Station
SNG	Satellite News Gathering
GSO	Geostationary Satellite Orbit
ESOMP	Earth Station on Mobile Platforms
ITU	International Telecommunication Union
E-GovG	E-Government-Gesetz





**Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

[fb.gv.at](https://fb.gv.at)